

## **Flugordnung des MBC Fürth e. V.**

### Rechtsgrundlagen:

Erlaubnisbescheid der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern vom 31.03.2009.

### 1. Geltungsbereich

- a) Fluggelände des MBC Fürth e.V., bei Vogtsreichenbach / Cadolzburg
- b) Mitglieder, die am Flugbetrieb teilnehmen.

### 2. Aufstiegszeiten

#### 2.1 Modelle ohne Verbrennungsmotoren

können in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang betrieben werden.

#### 2.2 Modelle mit Verbrennungsmotoren

können von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 19.00 Uhr (20.00 Uhr MESZ) betrieben werden.

An Wettbewerbstagen können Modelle mit Verbrennungsmotoren von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, aber nicht vor 7:00 Uhr, betrieben werden.

### 3. Flugraum

Der Flugraum für Modelle mit Verbrennungsmotoren ist aus der Anlage 1 zu entnehmen. Für Verbrennerflugzeuge und Kunstflugmodelle mit leistungsstarken Elektroantrieben liegt der Flugraum im Osten der Landebahn. Der Flugraum im Norden der Landebahn darf nur zum Starten und Landen benutzt werden.

Modelle ohne Verbrennungsmotoren dürfen in einem Radius von 400 m (Bezugspunkt Mitte Start- und Landebahn) betrieben werden. Hierbei ist zum Ortsrand des Ortsteiles Zautendorf der Stadt Cadolzburg ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten und der Park- und Aufenthaltsraum darf nicht überflogen werden.

Südwestlich von der Start- und Landebahn wurde gemäß Anlage 1 ein zusätzlicher Flugraum für Hubschrauberflugmodelle zum Zwecke des Schwebeflugübens eingerichtet.

### 4. Park- und Aufenthaltsraum

Parkverbot besteht auf dem Zufahrtsweg zum Fluggelände.

Der Parkraum ist südlich vom Aufstiegsgelände.

Der Aufenthaltsraum für Zuschauer und Nichtbeteiligte ist der Bereich vor dem Schutzzaun südlich vom Fluggelände.

## 5. Flugverbot besteht für:

- Nichtmitglieder (Tagesmitgliedschaft möglich)
  - Minderjährige ohne Aufsicht eines Flugleiters
  - Piloten ohne Versicherung (Nachweis erforderlich)
  - Piloten ohne Postlizenz (Nachweis erforderlich)
  - Piloten unter Einfluß von Alkohol, Drogen oder Medikamenten
  - Modelle mit einem Fluggewicht über 25 kg
  - Modelle mit Turbinenantrieb oder Raketenantrieb
  - Modelle mit Verbrennungsmotor ohne Schalldämpfer  
Der Schalldämpfer muss dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen.
  - Modelle mit einem Schallpegel über 73 dB(A) in 25 m Entfernung (Messmethode gemäß Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge - LVL)
  - Alle Modelle, die von einer beauftragten Gruppe für zu laut empfunden werden
  - Modelle mit 2-Takt Motoren kleiner 18 ccm
  - Modelle mit Verbrennungsmotoren, die nicht im Zulassungsbuch eingetragen sind \*)
- \*) Eintragungen nimmt der Beauftragte des Vorstandes vor. Er prüft besonders die Einhaltung der Schalldämpfervorschrift sowie den Schallpegel.

## 6. Flugbetrieb

- 6.1 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- 6.2 Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
- 6.3 Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- 6.4 Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig.

Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraums Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

- 6.5 Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Straßen- oder Wegeabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.
- 6.6 Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich in einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß § 8a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVO) zu führen. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- 6.7 Zur Fernsteuerung von Modellen dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Beim Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.
- 6.8 Die Funkfernsteuerungsanlagen sind während des Betriebes mit einer farbigen Kennzeichnung (Frequenzmarke) zu versehen. Diese muss die Nummer des verwendeten Frequenzkanals beinhalten. Für die einzelnen Frequenzbereiche sind dabei folgende Farben zu verwenden:

<b>27</b>	<b>MHz-Bereich:</b>	<b>braun</b>
<b>35</b>	<b>MHz-Bereich:</b>	<b>orange</b>
<b>40</b>	<b>MHz-Bereich:</b>	<b>grün</b>
<b>434</b>	<b>MHz-Bereich:</b>	<b>blau</b>
<b>2,4</b>	<b>GHz-Bereich:</b>	<b>weiß</b>

Beim Betrieb von **2,4 GHz** Fernsteuerungsanlagen entfällt bauartbedingt die Angabe des Kanals.

Bei Sendern mit mehreren HF-Teilen, z. B. 2,4 GHz und 35 MHz, ist der Sender mit **allen** entsprechenden Frequenzmarken zu kennzeichnen.

Beim Betrieb von Funkanlagen im 35 MHz-Bereich müssen Sender und Empfänger für einen Kanalabstand von 10 kHz geeignet sein.

- 6.9 Inbetriebnahme  
Achtung!

Vor Inbetriebnahme einer Funkfernsteuerung am Modellflugplatz muß sich der Benutzer an der "Frequenztafel" (am Unterstand) vergewissern, dass der von ihm belegte Kanal noch frei ist.

Jeder Modellflugpilot hat die richtige Frequenzmarke von der „Frequenztafel“ zu entnehmen und am Sender anzubringen, andernfalls gefährdet er sich und andere.

## 6.10 Flugleiter

Der Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein vom Erlaubnisinhaber bestimmter Flugleiter auf dem Gelände anwesend ist. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Der Flugleiter muß dafür sorgen, daß die Start- und Landefläche frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen ist.

Wenn nur ein oder zwei Personen am Aufstiegs Gelände anwesend sind, ist die Bestellung eines eigenen Flugleiters nicht erforderlich.

Bei drei und mehr Personen ist ein Flugleiter erforderlich.

Dies kann auch, wenn außer dem Piloten kein weiteres Vereinsmitglied am Platz ist, bis zum Eintreffen eines weiteren Mitglieds, ein Nichtmitglied sein.

Flugleiter ist automatisch der erste volljährige Pilot, der das Fluggelände betritt. Die Pflicht des Flugleiters ist es auch, das Amt beim Verlassen des Platzes weiterzugeben.

**Der Flugleiter darf nicht am Flugbetrieb teilnehmen. Er kann sich jedoch vorübergehend vertreten lassen. Voraussetzung ist, daß er sein Amt an ein anderes Mitglied delegiert. Dies ist vor Beginn des Fluges im Modellflugbuch zu dokumentieren.**

Der Flugleiter hat für die Einhaltung dieser Flugordnung zu sorgen. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er hat das Recht, bei Nichtbeachtung der Flugordnung ein Flugverbot auszusprechen und die Pflicht, solche Verstöße unverzüglich der Vorstandschaft zu melden.

Der Flugleiter hat dafür zu sorgen, dass ein Modellflugbuch mit folgenden Angaben geführt wird:

- Datum
- Name des diensttuenden Flugleiters mit Zeitangabe
- Vor- und Zuname des Piloten
- Beginn und Ende der Teilnahme am Flugbetrieb
- Antriebsart des Modells (mit oder ohne Verbrennungsmotor)
- besondere Vorkommnisse (Abstürze, Verletzungen, Sachbeschädigungen, Flurschäden, Beschwerden Dritter usw.)

- 6.11 Laut Hinweistafel am Modellfluggelände ist Unbefugten das Betreten des Fluggeländes nicht gestattet. Eltern haften für ihre Kinder. Insbesondere darf während des Flugbetriebes das Fluggelände nördlich des Sicherheitszauns nur von den unmittelbar am Flugbetrieb Beteiligten und deren Helfern betreten werden.
- 6.12 Der gleichzeitige Betrieb von zwei oder mehr Flugmodellen mit Verbrennungsmotor oder Kunstflugmodellen mit leistungsstarkem Elektroantrieb ist verboten (Ausnahmen durch den Flugleiter möglich).
- 6.13 Bei Start des Ultraleicht-Flugzeugs in südlicher oder Landung in nördlicher Richtung müssen Modelle mit Verbrennungsmotor landen. Elektro- oder Segelflugmodelle müssen den Luftraum südöstlich des Modellfluggeländes aufsuchen.
- 6.14 Ausnahmen zum Flugbetrieb sind nur durch Zustimmung der Vorsitzenden möglich.

## 7. Vorfälle und Störungen

7.1 Bei Vorfällen und Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Modellfluges am Modellflugplatz Vogtsreichenbach, ist nach evt. erforderlicher Einleitung von "Erste-Hilfe"- bzw. von Rettungsmaßnahmen sofort der Vereinsvorstand zu informieren, damit dieser unmittelbar das Luftamt Nordbayern benachrichtigen kann (Tel. Nr. 0911/52700-34). Darüber hinaus besteht Anzeigepflicht nach § 5 der LVO (Flugleiter-Vorstandschaft).

### 7.2 Wichtige Rufnummern

Städt. Krankenhaus Fürth 0911 75800

BRK Leitstelle 0911 19222

Ärzte: Dr. Goss 09127 6821  
90614 Ammerndorf Bahnhofplatz 5

Dr. Ludwig Konstantin  
09103 / 682927  
90556 Cadolzburg Hindenburgstr. 38

Dr. Baumeister 09103 2524  
90556 Cadolzburg Fliederweg 12

Dr. Leykauf 09103 8656  
90556 Cadolzburg Fürther Str. 4

Polizei Notruf 110  
Feuerwehr Notruf 112

Vorsitzender Walter Kaiser 0911 6002634

7.3 Bei Anzeichen von Funkstörungen durch Fremdimpulse ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen. Dem Luftamt Nordbayern ist jeweils schriftlich mitzuteilen, wann solche Störungen, auch wenn sie nicht durch Fremdimpulse verursacht wurden, aufgetreten sind und wie sie sich ausgewirkt haben.

## 8. Haftung

8.1 Jeder Modellflugpilot ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Regeln und Auflagen dieser Modellflugordnung allein für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung seines Flugbetriebes verantwortlich.

Darüber hinaus ist die Vorstandschaft für die Sicherheit und Ordnung des gesamten Flugbetriebes gemäß der Aufstiegserlaubnis des Luftamtes Nordbayern verantwortlich. Sie muß sich deshalb Maßnahmen gegen Verstöße der vorliegenden Modellflugordnung vorbehalten.

8.2 Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen des Luftamtes Nordbayern können nach § 58 Absatz 1 Ziffer 11 Luftverkehrsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind. Sie können ferner den sofortigen Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben.

9. Inkrafttreten

Die Modellflugordnung tritt

durch die Genehmigung der Regierung von Mittelfranken  
- Luftamt Nordbayern -

in Kraft. Sie wird jedem Mitglied des MBC Fürth e. V. ausgehändigt. Der Erhalt ist schriftlich zu bestätigen. Es darf nur geflogen werden, wenn die Bestätigung der Vorstandschaft vorliegt.

Zirndorf, 01.05.2009

Walter Kaiser  
1. Vorsitzender

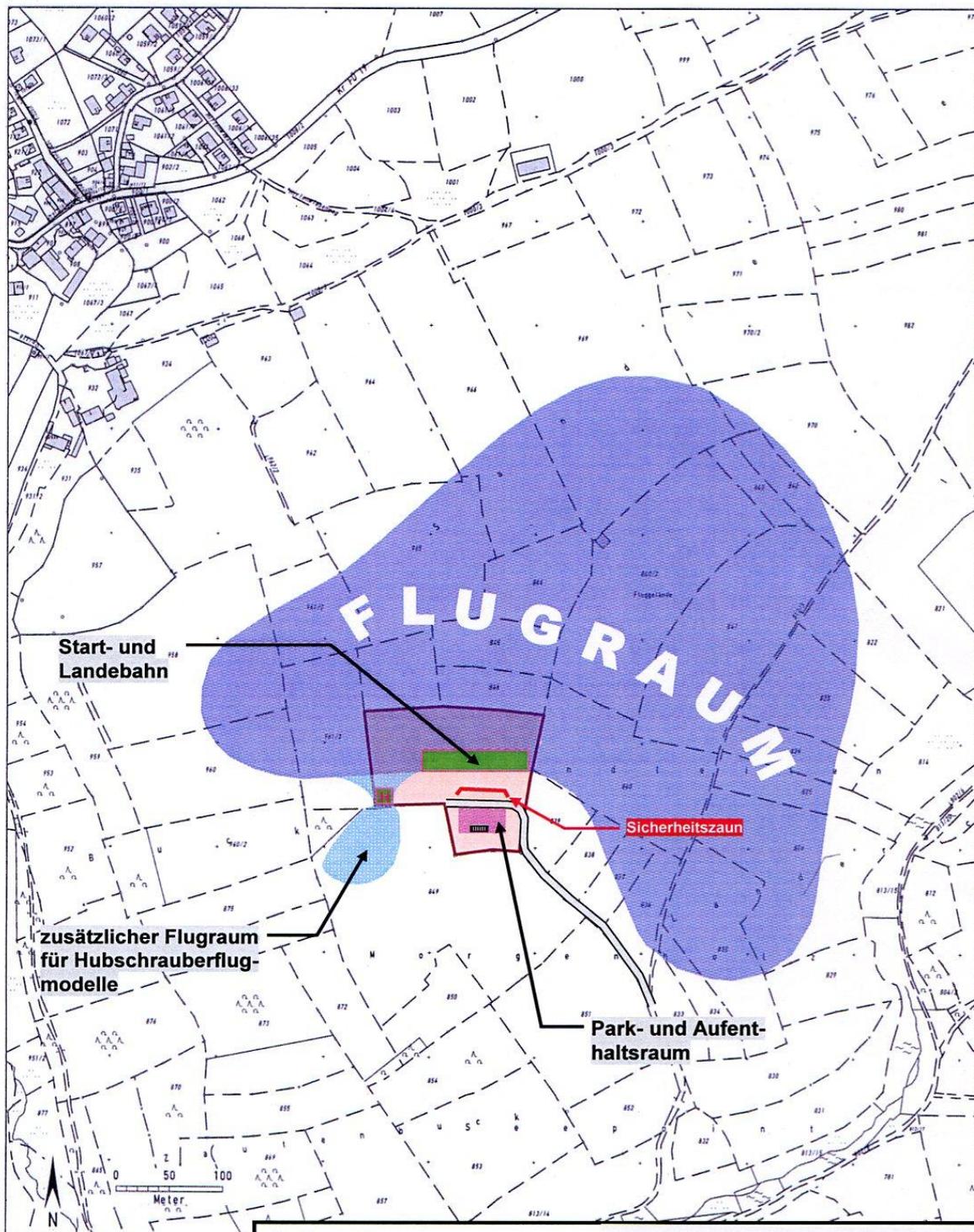
Egbert Metzler  
2. Vorsitzender

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan Maßstab 1:5000

Anlage 2 Wegskizze zum Fluggelände MBC-Fürth e.V.

Anlage 1



**Anlage 2**

Lageplan Maßstab 1 : 5.000



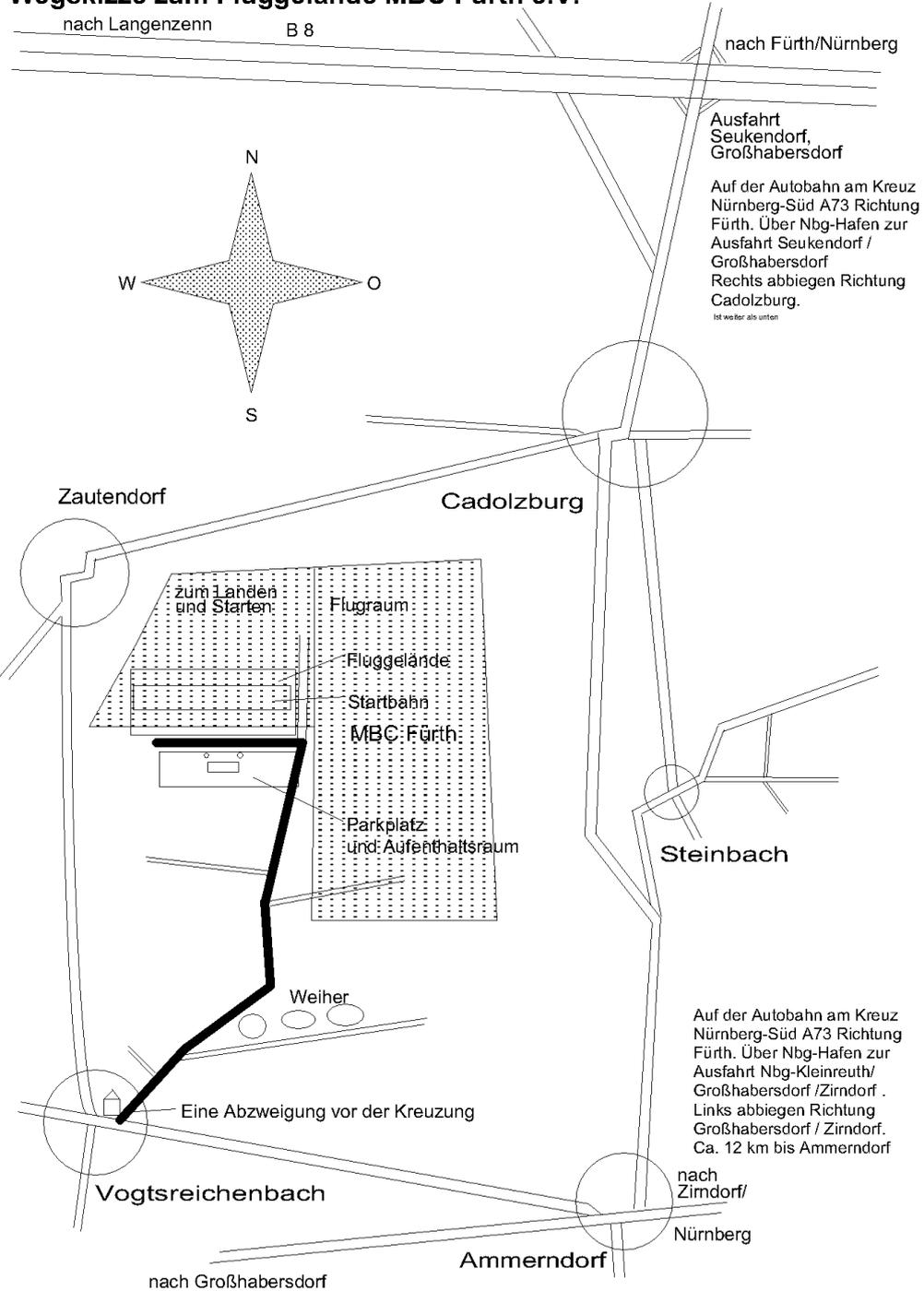
Genehmigt mit Bescheid der  
Regierung von Mittelfranken  
- Luftamt Nordbayern - vom 31.03.2009  
Nr. 25.1 - 3742.7.MFR  
Nürnberg, 31.03.2009  
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN  
- Luftamt Nordbayern -

  
Pfeffer

Anlage 2

Anlage 2

Wegskizze zum Fluggelände MBC Fürth e.V.



Den Inhalt der Flugordnung vom 01. Mai 2009 habe ich zur Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift